



Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Kleve

Widmung von Verkehrsflächen

Gemäß § 6 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (StrWG-NRW) vom 23.09.1995 (GV. NW. 1995 S. 1028) in der zur Zeit gültigen Fassung werden die nachstehend aufgeführten Verkehrsflächen dem öffentlichen Verkehr als Gemeindestraße gewidmet:

Fritz-Pannier-Straße, Gemarkung Kleve, Flur 33, Flurstücke 1157 und 1158
Fitchburger Straße, Gemarkung Materborn, Flur 31, Flurstücke 310 und 311
Worcester Straße, Gemarkung Materborn, Flur 31, Flurstücke 58, 273, 275, 278, 328

Die Widmung für nachstehend aufgeführte Verkehrsflächen wird auf den Benutzerkreis „Fußgänger“ beschränkt:

Fitchburger Straße, Gemarkung Materborn, Flur 31, Flurstücke 68, 73, 125, 126, 147
Worcester Straße, Gemarkung Materborn, Flur 30, Flurstück 55
Worcester Straße, Gemarkung Materborn, Flur 31, Flurstücke 112, 146

Gegen diese Widmungen kann vor dem Verwaltungsgericht in Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Verwaltungsaktes schriftlich Klage erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden, die angefochtene Verfügung und der Widerspruchsbescheid sollen in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Kleve, den 25.04.2014

Der Bürgermeister
Brauer